

des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁴¹,

sowie unter Berücksichtigung der Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen in dem dritten Lagebericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen¹⁴², in dem die Gruppe bestätigte, dass eine maßgebliche Senkung der weltweiten Emissionen erforderlich ist, um das letztendliche Ziel des Übereinkommens zu erreichen, und die laufende Prüfung der praktischen Bedeutung dieses Berichts durch das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung anerkennend,

in Bekräftigung des Durchführungsplans von Johannesburg, in dem die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴³ ratifiziert haben, die Staaten, die dies noch nicht getan haben, mit großem Nachdruck dazu auffordern, es rasch zu ratifizieren¹⁴⁴,

in dem Bewusstsein, dass die wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten und die Netzwerke für den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen gestärkt werden müssen,

betonend, dass die Weltkonferenz über Klimaänderungen den durch das Übereinkommen geschaffenen Prozess stützen wird,

feststellend, wie wichtig es ist, dass Regierungen, Parlamente, internationale und nationale Organisationen, die Wissenschaft, der Privatsektor und andere Vertreter der Zivilgesellschaft auf breiter Basis an diesem Prozess mitwirken,

1. *begrüßt* die Initiative der Regierung der Russischen Föderation, die Weltkonferenz über Klimaänderungen vom 29. September bis 3. Oktober 2003 nach Moskau einzuberufen, als Forum für einen Meinungsaustausch zwischen der Wissenschaft, den Regierungen, den Parlamenten, den internationalen und nationalen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft und für die Erleichterung der

Umsetzung der bestehenden grundsatzpolitischen Leitlinien in Bezug auf die Klimaänderungen;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen und nationalen Organisationen, die Parlamente, die Wissenschaft, den Privatsektor und andere Vertreter der Zivilgesellschaft, aktiv an der Konferenz mitzuwirken;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und allen anderen Akteuren *nahe*, die Konferenz dafür zu nutzen, das Bewusstsein für die Wichtigkeit internationaler Anstrengungen zur Bewältigung der Klimaänderungen zu erhöhen.

RESOLUTION 57/259

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.4, Ziffer 9)¹⁴⁵.

57/259. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/196 vom 21. Dezember 2001 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Italiens für die Ausrichtung der ersten Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens vom 11. bis 22. November 2002 am Amtssitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁴⁷ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁴⁸,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen

¹⁴¹ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹⁴² *Climate Change 2001* (Cambridge, Vereinigtes Königreich, Cambridge University Press, Juli 2001 und März 2002), vier Bände.

¹⁴³ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage.

¹⁴⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 38.

¹⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

¹⁴⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002) Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁴⁸ Ebd., Resolution 2, Anlage.

freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

erfreut über die Ergebnisse der vom 16. bis 18. Oktober 2002 in Beijing abgehaltenen Zweiten Versammlung der Globalen Umweltfazilität, insbesondere über den Beschluss, die Bodendegradation, namentlich die Wüstenbildung und die Entwaldung, zu einem neuen Schwerpunkt der Fazilität zu bestimmen,

aner kennend, dass sich die internationale Gemeinschaft, wie auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und auf der Zweiten Versammlung der Globalen Umweltfazilität zum Ausdruck kam, nachdrücklich dafür einsetzt, die Fazilität gemäß Artikel 21 des Übereinkommens als Finanzmechanismus des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen, und in diesem Zusammenhang der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens als oberstes Organ des Übereinkommens nahe legend, auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung im Jahr 2003 einen entsprechenden Beschluss zu fassen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Kubas für das großzügige Angebot, die sechste ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 25. August bis 5. September 2003 in Havanna auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁹;

2. *begreißt* den Beschluss der Zweiten Versammlung der Globalen Umweltfazilität, dass die Fazilität gemäß Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶, als Finanzmechanismus des Übereinkommens bereitgestellt werden soll, falls die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens dies beschließt, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Versammlung der Globalen Umweltfazilität den Rat der Fazilität ersucht hat, einen dahin gehenden Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien zu prüfen, um die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

3. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer sechsten Tagung, in Reaktion auf die Aufforderung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und den Beschluss der Zweiten Versammlung der Globalen Umweltfazilität zu erwägen, die Fazilität zu einem Finanzmechanismus des Übereinkommens zu machen, um so die Verfügbarkeit von Finanzmechanismen gemäß Artikel 21 des Übereinkommens zu fördern, und gleichzeitig anzuerkennen, dass die Fazilität und der Globale Mechanismus bei der Bereitstellung und Mobilisierung von Mitteln für die Ausarbeitung und Durchführung des Aktionsprogramms einander ergänzende Funktionen wahrnehmen;

4. *ermutigt* die Konferenz der Vertragsparteien sowie den Rat und die Versammlung der Globalen Umweltfazilität,

auch weiterhin eng und wirksam zusammenzuarbeiten, um die Finanzierung der erfolgreichen Durchführung des Übereinkommens zu erleichtern, indem sie Finanzmechanismen wie die Fazilität unterstützen, um die Ziele des Übereinkommens vollständig zu verwirklichen;

5. *bittet* den Rat der Globalen Umweltfazilität, auf seiner Tagung im Mai 2003 das operative Programm gegen Bodendegradation, insbesondere Wüstenbildung und Entwaldung, fertigzustellen und zu verabschieden;

6. *betont*, dass im Lichte der laufenden Bewertung der Durchführung des Übereinkommens die betroffenen Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, die volle und wirksame Unterstützung seitens der Globalen Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats sowie anderer Partner benötigen, um Kapazitätsaufbau- und andere Maßnahmen durchzuführen, die ihnen helfen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen;

7. *begreißt* die erfolgreiche und umfangreiche dritte Wiederauffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität, welche die erforderlichen zusätzlichen Mittel erbringen wird, damit die Fazilität auch weiterhin auf die Bedürfnisse und Anliegen der Empfängerländer eingehen kann;

8. *fordert* alle Länder und alle Stellen, die dazu in der Lage sind, *auf*, zusätzliche Beiträge zu der Globalen Umweltfazilität zu entrichten;

9. *stellt aner kennend fest*, dass mehr Entwicklungsländer Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind und ihre nationalen, subregionalen und regionalen Aktionsprogramme verabschiedet haben, und fordert die betroffenen Vertragsparteien, sofern noch nicht geschehen, nachdrücklich auf, den Prozess der Ausarbeitung und Verabschiedung ihrer Aktionsprogramme zu beschleunigen, um sie so bald wie möglich fertigzustellen;

10. *bittet* die betroffenen Entwicklungsländer, im Rahmen ihres Dialogs mit ihren Entwicklungspartnern der Durchführung ihrer Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung hohen Vorrang einzuräumen;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Schritten, die von betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit Hilfe internationaler Organisationen und bilateraler Entwicklungspartner zur Durchführung des Übereinkommens unternommen werden, sowie von den Bemühungen zur Förderung der Mitwirkung aller Akteure der Zivilgesellschaft an der Ausarbeitung und Durchführung einzelstaatlicher Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, und ermutigt die Länder in dieser Hinsicht, nach Bedarf auf subregionaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;

12. *begreißt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Globalen Mecha-

¹⁴⁹ A/57/177.

nismus und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Ziel, das Übereinkommen wirksam durchzuführen;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch künftig zur Durchführung der Aktionsprogramme beizutragen, unter anderem durch den Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen und durch bilaterale und multilaterale Kooperationsprogramme zur Durchführung des Übereinkommens, einschließlich Beiträge nichtstaatlicher Organisationen und des Privatsektors, und die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen;

14. *bittet* alle Parteien, die erforderlichen Beiträge zu dem Kernhaushalt des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, und fordert alle Parteien, die ihre Beiträge für das Jahr 1999 und/oder den Zweijahreszeitraum 2000-2001 noch nicht entrichtet haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, des Sekretariats und des Globalen Mechanismus erforderlich ist;

15. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Amtsträger der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵⁰, des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁵¹ und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

16. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Beschluss 2000/23 seines Exekutivrats vom 29. September 2000¹⁵² betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen umzusetzen, um die Tätigkeiten zur Bekämpfung der Wüstenbildung auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Querschnittsaufgabe zu machen;

17. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, großzügige Beiträge an den Allgemeinen Fonds, den Zusatzfonds und den Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den einschlägigen Ab-

sätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁵³, und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/260

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.5, Ziffer 7)¹⁵⁴.

57/260. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000 und 56/197 vom 21. Dezember 2001 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁵⁵,

bekräftigend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und für die gerechte und ausgewogene Verteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

unter Betonung der Bedeutung traditioneller Kenntnisse, Innovationen und Praktiken indigener und ortsansässiger Gemeinschaften für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, ihrer Erschließung und breiteren Anwendung unter Billigung und Mitwirkung derjenigen, die diese Kenntnisse, Innovationen und Praktiken besitzen, ihres Schutzes vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts und der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus ihrer kommerziellen Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁵⁶ und des Durchführungsplans

¹⁵⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹⁵¹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.

¹⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 15 (E/2000/35)*, vierter Teil.

¹⁵³ ICCD/COP (1)/11/Add.1 und Corr. 1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

¹⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

¹⁵⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002) Kap. I, Resolution 1, Anlage.